

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Ur/--

Bad Sachsa, 13.09.2016

Vorlage für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Betreff

III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitrags-satzung)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss möge dem Rat über den Verwaltungsausschuss empfehlen, den III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragsatzung) zu beschließen.

Begründung:

Das Konzept einer umfassenden finanziellen Sanierung der städtischen Finanzen und der städtischen Gesellschaften strebt eine Änderung des Zukunftsvertrages zur Sicherung der Existenz der städtischen Gesellschaften Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH und Stadtwerke Bad Sachsa GmbH an.

Für eine vorsorgliche Entlastung des städtischen Haushalts müssen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen getroffen werden.

Der III. Nachtrag zur Gästebeitragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Dieser beinhaltet die Neukalkulation der Gästebeiträge für das Jahr 2018. Der dem II. Nachtrag zur Gästebeitragssatzung zugrunde liegende Kalkulationszeitraum 2015 bis 2017 läuft am 31.12.2017 aus.

Ab 2018 wird der Gästebeitrag (Kurbeitrag) um 0,30 € auf 2,50 € in Bad Sachsa, um 0,15 € auf 1,10 € in Steina und um 0,05 € auf 0,50 € in Neuhoof und Tettenborn erhöht. Die Gästebeitragspflicht wird auf Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahren erweitert. Von Kindern und Jugendlichen wird der halbe Gästebeitragsatz für Erwachsene erhoben.

Vollständige oder teilweise Befreiungen von der Gästebeitragspflicht aus wichtigen Gründen sind in § 4 der Gästebeitragssatzung abschließend festgelegt.

Die Gästebeitragsätze wurden unter Berücksichtigung der Differenzierungen der Beitragslast durch Ermäßigungen ermittelt.

Verglichen mit dem Haushaltsansatz 2016 in Höhe von 415.000 € betragen die kalkulierten Brutto-Mehreinnahmen aus Gästebeiträgen im Jahr 2018 rund 142.100 €.

Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag werden ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen entsteht, verwendet.



Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister



III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitrags-satzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am .10.2016 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragsatzung) vom 12.06.2012 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Gästebeitragsatzung vom 12.06.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Jahr 2018 trägt die Stadt Bad Sachsa wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 81,46 % aus Gästebeiträgen und zu 18,54 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Gästebeitragspflicht sind befreit:

1. Kinder bis 3. Lebensjahr,
2. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung oder Zivildienstleistende für die Dauer des Zivildienstes im Erhebungsgebiet,
3. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder sich zur Berufsausübung aufhaltende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 vom Hundert beträgt,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind,
6. bettlägerige Kranke oder Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen oder an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
7. Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.“

3. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen erhalten keine Gästebeitragskarte.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Beitragshöhe**

- (1) Der Gästebeitrag wird pro Person und Tag erhoben. Bei einem mehrtägigen Aufenthalt ist der Gästebeitrag für den Abreisetag mit dem Gästebeitrag für den Anreisetag abgegolten (Anzahl der Übernachtungen.).

Der Gästebeitrag wird erhoben als

- a) Tagesgästebeitrag
- b) Jahresgästebeitrag
- c) Geschäftsreisegästebeitrag.

- (2) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
- a) im Gästeggebiet I 2,50 €
 - b) im Gästeggebiet II 1,10 €
 - c) im Gästeggebiet III 0,50 €.

- (3) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen von 4 bis 17 Jahre
- a) im Gästeggebiet I 1,25 €
 - b) im Gästeggebiet II 0,55 €
 - c) im Gästeggebiet III 0,25 €.

- (4) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 2 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit 30 Aufenthaltstagen pauschaliert. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

- (5) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
- a) im Gästeggebiet I 75,00 €
 - b) im Gästeggebiet II 33,00 €
 - c) im Gästeggebiet III 15,00 €.

- (6) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen von 4 bis 17 Jahre
- a) im Gästeggebiet I 37,50 €
 - b) im Gästeggebiet II 16,50 €
 - c) im Gästeggebiet III 7,50 €.

- (7) Der Geschäftsreisegästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
- a) im Gästeggebiet I 0,75 €
 - b) im Gästeggebiet II 0,35 €
 - c) im Gästeggebiet III 0,20 €.

- (8) Der Geschäftsreisegästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen von 4 bis 17 Jahre
- a) im Gästeggebiet I 0,37 €
 - b) im Gästeggebiet II 0,17 €
 - c) im Gästeggebiet III 0,10 €.

5. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Erhebungszeitraum für den Jahresgästebeitrag ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 4 vorliegen und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil.“

6. § 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Jahresgästebeitrag für den Erwerb einer Einwohnerjahresgastekarte beträgt 50 vom Hundert der in § 5 Abs. 5 und 6 genannten Beitragssätze.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieser III. Nachtrag tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bad Sachsa, den

Dr. Hartmann
Bürgermeister

Beitragskalkulation für den III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhoof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen (Fremdenverkehrsveranstaltungen) einen Kurbeitrag im Sinne des § 10 NKAG in Form eines Gästebeitrages.

Der Gästebeitrag wird nach Maßgabe des vom Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 18.08.2016 beschlossenen III. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) vom 12.06.2012 erhoben.

Der III. Nachtrag zur Gästebeitragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und beinhaltet die Neukalkulation der Gästebeiträge für das Jahr 2018.

Der Gästebeitrag (Kurbeitrag) wird um 0,30 € auf 2,50 € in Bad Sachsa, um 0,15 € auf 1,10 € in Steina und um 0,05 € auf 0,50 € in Neuhoof und Tettenborn erhöht. Die Gästebeitragspflicht wird auf Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahren erweitert. Von Kindern und Jugendlichen wird der halbe Gästebeitragssatz für Erwachsene erhoben.

Vollständige oder teilweise Befreiungen von der Gästebeitragspflicht aus wichtigen Gründen sind in § 4 der Gästebeitragssatzung abschließend festgelegt.

Die Gästebeitragssätze wurden unter Berücksichtigung der Differenzierungen der Beitragslast durch Ermäßigungen ermittelt.

Verglichen mit dem Haushaltsansatz 2016 in Höhe von 415.000 € betragen die kalkulierten Brutto-Mehreinnahmen aus Gästebeiträgen im Jahr 2018 rund 142.100 €.

Die Stadt Bad Sachsa bedient sich der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchtern, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen (Fremdenverkehrsveranstaltungen).

Beitragsfähig ist der Aufwand der Stadt Bad Sachsa, der ihr für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen entsteht. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen durch den Dritten zu erstatten hat.

Zum Aufwand zählen u.a. die Kosten für den Vitalpark, den Kursaal, die Liegehalle und -wiese, den Lese- bzw. Medienraum, das NatUrzeitmuseum inklusive zusätzlichen Sonderausstellungen und die Eislaufhalle.

In Bad Sachsa und den Stadtteilen Steina, Tettenborn und Neuhoof wurden in 2015 insgesamt 281.973 Übernachtungen gezählt. In den ersten fünf Monaten dieses Jahres sind die Übernachtungen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Insbesondere in den Hotels erfolgt ein kontinuierlicher Anstieg der Übernachtungen.

Für die Neukalkulation der Gästebeiträge im Jahr 2018 wird prognostiziert, dass sich die positive Entwicklung der Übernachtungen in Bad Sachsa fortsetzt und im Vergleich zu 2015 mit einer Steigerung in 2018 um rund 5 Prozent auf 296.145 Übernachtungen einhergeht.

Die Gästebeitragssätze müssen vom Rat der Stadt Bad Sachsa auf der Grundlage der nachfolgenden Kalkulation, die er sich durch Beschluss zu Eigen machen muss, satzungsmäßig festgelegt werden.

Die Kalkulation der Gästebeitragssätze wird in folgenden Schritten vollzogen:

1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes
2. Entwicklung der Gästebeitragseinnahmen in den Jahren 2015 und 2016
3. Ermittlung des in die Beitragskalkulation einfließenden Aufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im Jahr 2018
4. Ermittlung der Einnahmen aus Gästebeiträgen im Jahr 2018
5. Erläuterung der Gästebeitragssätze

Die Aufwendungen und Erträge für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen werden entsprechend der Wirtschaftspläne der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter in Netto-Beträgen angegeben.

Die Einnahmen aus Gästebeiträgen, die die Bad Sachsa Holding GmbH & Co KG und deren Töchtern, deren etwaige Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundene private Dritte zur Finanzierung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen von der Stadt Bad Sachsa erhalten, sind von diesen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu versteuern.

Gem. § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 2 Umsatzsteuergesetz ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7 % für Umsätze aus der Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist. Voraussetzung für die Anwendung der Steuerermäßigung ist, dass die Gemeinde als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort anerkannt ist.

1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes

Der Kalkulation der Gästebeitragssätze wird ein einjähriger Kalkulationszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 und § 5 Abs. 2 NKAG zugrunde gelegt.

Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

2. Entwicklung der Gästebeitragseinnahmen in den Jahren 2015 und 2016

Die Beitragskalkulation des am 01.01.2015 in Kraft getretenen II. Nachtrags zur Gästebeitragsatzung vom 12.06.2012 prognostiziert Gästebeitragsaufkommen in Höhe von 390.592 € Netto (417.933 € Brutto) im Jahr 2015 und 397.051 € Netto (424.845 € Brutto) im Jahr 2016.

Die Stadt Bad Sachsa hat im Jahr 2015 389.822,64 € Netto (417.110,22 € Brutto) Gästebeiträge eingenommen und an die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG weitergeleitet. In diesem Jahr wird mit 387.850,47 € Netto (415.000,00 € Brutto) Einnahmen aus Gästebeiträgen geplant. Die Gästebeiträge haben in 2015 die kalkulierten Einnahmen nicht erreicht. In 2016 werden die Gästebeiträge ebenfalls hinter den geplanten Einnahmen zurückbleiben.

Im Jahr 2015 stellen sich die Aufwendungen und die Einnahmen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchtern wie folgt dar:

Gästebeitrag	davon Erlöse/ Aufwendungen für die Fremden- verkehrs- einrichtungen und für die Fremdenverkehrs- veranstaltungen (Erhebung von Gästebeiträgen)
Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa (Erhebung von Gästebeiträgen)	509.567,94 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Fremdenverkehrsbeiträge und Gästebeiträge)	5.029,36 €
Gästebeitragsfähiger Aufwand	504.538,58 €
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Prozent	20%
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Euro	100.907,72 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen, die durch Gästebeiträge im Jahr 2015 finanziert werden können	403.630,86 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	389.822,64 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen (Netto)	0,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa	5.286,62 €
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	8.521,60 €

Im Jahr 2016 werden sich die Aufwendungen und die Einnahmen für die für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchtern voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Gästebeitrag	davon Erlöse/ Aufwendungen für die Fremden- verkehrs- einrichtungen und für die Fremdenverkehrs- veranstaltungen (Erhebung von Gästebeiträgen)
Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa (Erhebung von Gästebeiträgen)	527.350,00 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Fremdenverkehrsbeiträge und Gästebeiträge)	6.300,00 €
Gästebeitragsfähiger Aufwand	521.050,00 €
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Prozent	20%
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Euro	104.210,00 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen, die durch Gästebeiträge im Jahr 2016 finanziert werden können	416.840,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	387.850,47 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen (Netto)	0,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa	521,42 €
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	28.468,11 €

Die Kostenunterdeckungen der Jahre 2015 und 2016 werden nicht innerhalb des einjährigen Kalkulationszeitraums 2018 ausgeglichen. Mit dieser Entscheidung wird die mit einer Erhöhung der Gästebeiträge einhergehende zusätzliche monetäre Belastung der Gäste in Bad Sachsa vermieden.

3. Ermittlung des in die Beitragskalkulation einfließenden Aufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen

Den kalkulierten Aufwendungen und Erträge für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im Jahr 2018 liegen die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchtern zugrunde.

Die Einwohner (Allgemeinheit) Bad Sachsas ziehen ebenso Vorteile aus dem Fremdenverkehr, z. B. durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der zahlreichen Fremdenverkehrseinrichtungen und den Besuch der vielfältigen Fremdenverkehrsveranstaltungen im Erhebungsgebiet.

Zum Kurortcharakter Bad Sachsas gehören u. a. Kureinrichtungen und touristische Einrichtungen aller Art, die das Erscheinungsbild des Kurgebietes und somit den Kurortcharakter prägen. Weiterhin ein gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Kurpark, eine Liegehalle und -wiese, ein Lese- bzw. Medienraum, Gesellschaftsräume, eine Tourist-Information, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, sowie die Förderung von Angeboten zu verschiedenen sportlichen und sonstigen gesundheitsdienlichen Aktivitäten. Hierzu gehört u. a. die Eislaufhalle, die als Einzige im gesamten Harz ganzjährig für den Indoorsport geöffnet ist.

Alle Einrichtungen und Veranstaltungen können auch von den Einwohnern genutzt werden.

Die Einwohner werden durch die Festsetzung eines Gemeindeanteils am Gesamtaufwand, der von den Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen abgesetzt und nicht durch Gästebeiträge gedeckt wird, an den Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen beteiligt.

Der von der Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner (Allgemeinheit) am Fremdenverkehr zu tragende Eigenanteil (Interessenquote) wird daher auf 30 Prozent geschätzt. .

Der Gästebeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen entsteht, verwendet.

Gästebeitrag	davon Erlöse/ Aufwendungen für die Fremden- verkehrs- einrichtungen und für die Fremdenverkehrs- veranstaltungen (Erhebung von Gästebeiträgen)
Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa (Erhebung von Gästebeiträgen)	1.089.350,00 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Fremdenverkehrsbeiträge und Gästebeiträge)	176.300,00 €
Gästebeitragsfähiger Aufwand	913.050,00 €
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Prozent	30%
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Interessenquote) in Euro	273.915,00 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrs- einrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen, die durch Gästebeiträge im Jahr 2018 finanziert werden können	639.135,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	520.654,21 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen (Netto)	0,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa	13.526,33 €
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Fremden- verkehrseinrichtungen und für die Fremdenverkehrsveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	104.954,46 €

Der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2018 wird ein anzustrebendes Gästebeitragsaufkommen in Höhe von 520.654 € Netto (557.100 € Brutto) aus insgesamt 296.145 Übernachtungen im Erhebungsgebiet zugrunde gelegt.

Von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchtern für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen trägt die Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner (Allgemeinheit) vom Fremdenverkehr einen Eigenanteil (Interessenquote) von 30,00 %.

Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 81,46 % aus Gästebeiträgen und zu 18,54 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

4. Ermittlung der Einnahmen aus Gästebeiträgen

Für die Erhebung der Gästebeiträge wird das Erhebungsgebiet in drei Gästegebiete eingeteilt. Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof. Das Gästegebiet II wird aus dem gesamten Gebiet des Stadtteiles Steina gebildet. Das Gästegebiet III erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadtteile Neuhof und Tettenborn.

Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen und als Tagesgästebeitrag, Jahresgästebeitrag oder Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist abhängig von dem Gästegebiet, in dem die Gäste ihre Unterkunft nehmen.

Die statistische Erfassung der Gäste in Bad Sachsa erfolgt nach beitragspflichtigen, -befreiten und -ermäßigten Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen, Schülern und Studenten, Schwerbehinderten und Geschäftsreisenden.

Die Kalkulation der Gästebeitragseinnahmen im Kalkulationszeitraum 2018 erfolgt unter Berücksichtigung der prozentualen Anteile der Übernachtungen von beitragspflichtigen, -befreiten und -ermäßigten Gästen, die im Jahr 2015 erfasst wurden.

Die Inhaber von Jahresgästekarten werden mit jährlich 30 Übernachtungen pro Person in der Kalkulation der Übernachtungen berücksichtigt.

Im gesamten Erhebungsgebiet (Gästegebiete I Bad Sachsa, II Stadtteil Steina und III Stadtteile Tettenborn und Neuhof) sollen im Jahr 2018 folgende Einnahmen aus Gästebeiträgen erzielt werden:

Gästegebiet I (gesamtes Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof)

Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen

	Gästebeitrag	Einnahmen
5.641 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
175.588 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	2,50 €	438.970 €
19.839 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 3 Jahre	0,00 €	0 €
40.365 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 4 bis 17 Jahren	1,25 €	50.456 €
2.074 Übernachtungen beitragsermäßigter Erwachsener ab 18 Jahre	1,25 €	2.593 €
1.249 Übernachtungen geschäftsreisender Personen	0,75 €	937 €
<u>244.756 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>492.956 €</u>

Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen

	Gästebeitrag	Einnahmen
776 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
15.723 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	75,00 €	39.308 €
582 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 3 Jahre	0,00 €	0 €
1.359 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 4 bis 17 Jahren	37,50 €	1.699 €
971 Übernachtungen beitragsermäßigter Erwachsener ab 18 Jahre	37,50 €	1.214 €
<u>19.411 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>42.220 €</u>
<u>264.167 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>		<u>535.176 €</u>

Gästegebiet II (Stadtteil Steina)

Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen

	Gästebeitrag	Einnahmen
515 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
16.506 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	1,10 €	18.157 €
957 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 3 Jahre	0,00 €	0 €
1.939 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 4 bis 17 Jahren	0,55 €	1.066 €
113 Übernachtungen beitragsermäßigter Erwachsener ab 18 Jahre	0,55 €	62 €
88 Übernachtungen geschäftsreisender Personen	0,35 €	31 €
<u>20.118 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>19.316 €</u>

Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen

	Gästebeitrag	Einnahmen
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
485 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	33,00 €	534 €
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 3 Jahre	0,00 €	0 €
0 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 4 bis 17 Jahren	16,50 €	0 €
0 Übernachtungen beitragsermäßigter Erwachsener ab 18 Jahre	16,50 €	0 €
<u>485 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>534 €</u>

<u>20.603 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>	<u>19.850 €</u>
--	------------------------

Gästegebiet III (Stadtteile Tettenborn und Neuhof)

Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen

	Gästebeitrag	Einnahmen
5.932 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
3.018 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	0,50 €	1.509 €
583 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 3 Jahre	0,00 €	0 €
1.296 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 4 bis 17 Jahren	0,25 €	324 €
30 Übernachtungen beitragsermäßigter Erwachsener ab 18 Jahre	0,25 €	8 €
30 Übernachtungen geschäftsreisender Personen	0,20 €	6 €
<u>10.889 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>1.847 €</u>

Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen

	Gästebeitrag	Einnahmen
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
422 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	15,00 €	211 €
19 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 3 Jahre	0,00 €	0 €
44 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 4 bis 17 Jahren	7,50 €	11 €
0 Übernachtungen beitragsermäßigter Erwachsener ab 18 Jahre	7,50 €	0 €
<u>485 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>222 €</u>

<u>11.374 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>	<u>2.069 €</u>
--	-----------------------

Zusammenfassung der Einnahmen in den Gästegebieten I, II und III (gesamtes Gebiet der Stadt Bad Sachsa, Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof)

Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen

	Einnahmen
12.088 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0 €
195.112 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	458.636 €
21.379 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 3 Jahre	0 €
43.600 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 4 bis 17 Jahren	51.847 €
2.217 Übernachtungen beitragsmäßigter Erwachsener ab 18 Jahre	2.662 €
1.367 Übernachtungen geschäftsreisender Personen	974 €
<u>275.763 Übernachtungen insgesamt</u>	<u>514.118 €</u>

Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen

	Einnahmen
776 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0 €
16.630 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	40.052 €
601 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 3 Jahre	0 €
1.403 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 4 bis 17 Jahren	1.710 €
971 Übernachtungen beitragsmäßigter Erwachsener ab 18 Jahre	1.214 €
<u>20.381 Übernachtungen insgesamt</u>	<u>42.976 €</u>
<u>296.144 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>	<u>557.094 €</u>

Der Anteil an Kinder und Jugendlichen, die an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen, die nicht zur Berufsausübung gehören, teilnehmen, wird als überaus gering angesehen. Es werden deshalb keine Einnahmen aus Geschäftsreisegästebeiträgen von diesen Beitragspflichtigen kalkuliert. In der III. Nachtragsatzung zur Gästebeitragssatzung, dem diese Beitragskalkulation zugrunde liegt, wird diese Beitragsgruppe der Vollständigkeit halber ausgewiesen.

5. Erläuterung der Beitragssätze

Die Stadt Bad Sachsa ist als Satzungsgeber nach § 10 Abs. 2 Satz 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz ermächtigt, in der Gästebeitragssatzung aus wichtigen Gründen vollständige oder teilweise Befreiungen von der Beitragspflicht vorzusehen.

Die vorgenommenen Differenzierungen der Beitragssätze in der Beitragskalkulation müssen vom Rat zusammen mit der Kalkulation beschlossen werden.

Für die Erhebung der Gästebeiträge wird das Erhebungsgebiet in drei Gästegebiete eingeteilt. Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof. Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet des Stadtteiles Steina. Das Gästegebiet III erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadtteile Neuhof und Tettenborn.

Der Beitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen und als Tagesgästebeitrag, Jahresgästebeitrag oder Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist abhängig von dem Gästegebiet, in dem die Gäste ihre Unterkunft nehmen.

Gästebeiträge werden auch von den Personen erhoben, die außerhalb des als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebietes der Stadt Bad Sachsa in den Stadtteilen Steina, Neuhoof und Tettenborn zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Zur Hervorhebung des Status der Stadt Bad Sachsa als Einheitsgemeinde und aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit in Bad Sachsa und allen Stadtteilen wird das Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag auf das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa erweitert. Mit der Erhebung eines Gästebeitrages in Steina, Tettenborn und Neuhoof werden auch die Gäste, die hier ihre Unterkunft nehmen, an den Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen beteiligt.

Die Zonenbildung mit geringeren Gästebeitragssätzen in den Gästegebieten II Stadtteil Steina und III Stadtteile Neuhoof und Tettenborn berücksichtigt, dass die Gäste, die nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zum als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet der Stadt Bad Sachsa Unterkunft genommen haben, eingeschränkte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an Fremdenverkehrsveranstaltungen haben.

Der Tagesgästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen im Beitragsgebiet erhoben. Anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages kann ein Jahresgästebeitrag vom Beitragspflichtigen erhoben werden, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde.

Von Zweitwohnungsinhabern oder Inhabern von Dauerstellplätzen auf dem Campingplatz und deren Familienangehörigen wird unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes ein Jahresgästebeitrag erhoben.

Die Gästebeiträge von Geschäftsreisenden sind in Abhängigkeit des Erhebungsgebietes, in dem diese Unterkunft nehmen, gestaffelt.

Mit der Erhebung von Gästebeiträgen von Geschäftsreisenden soll eine höhere Beitragsgerechtigkeit und Genauigkeit bei der Erfassung der Übernachtungen erzielt werden. Der im Vergleich zu den Tagesgästen erheblich geringere Gästebeitrag für Geschäftsreisende berücksichtigt, dass diese die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen zeitlich in wesentlich geringerem Umfang nutzen können als die übrigen Gäste, so dass ihnen aus dem Bereithalten der Fremdenverkehrseinrichtungen und den Fremdenverkehrsveranstaltungen nur ein wesentlich geringerer Vorteil erwächst.

Kinder bis einschließlich 3 Jahre sind von der Gästebeitragspflicht befreit.

Beitragsfrei sind Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung oder Zivildienstleistende für die Dauer des Zivildienstes im Erhebungsgebiet. Dieser Personenkreis wird der gesetzlichen Beitragsfreiheit von Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten, gleichgestellt.

Die Beitragsfreiheit erstreckt sich auch auf Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder sich zur Berufsausübung aufhaltende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 vom Hundert beträgt, Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, bettlägerige Kranke oder Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen oder an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen, sind ebenfalls von der Gästebeitragspflicht befreit.

Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 vom Hundert aber mindestens 70 vom Hundert beträgt, werden zu 50 vom Hundert des maßgeblichen Gästebei-

trages herangezogen. Mit dem reduzierten Gästebeitrag wird berücksichtigt, dass diese Personen nur eingeschränkt die Fremdenverkehrseinrichtungen nutzen und an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen können.

Von der Pflicht zur Entrichtung eines Gästebeitrages sind auch die Personen befreit, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres. Hier erfolgt eine Gleichstellung mit den Inhabern von Jahresgästekarten.

Die Gäste, die sich in dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet der Stadt Bad Sachsa zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken ohne Unterkunft zu nehmen aufhalten, sind nicht gästebeitragspflichtig. Mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ist eine Erfassung dieser Gäste, wie z. B. beim Besuch abgrenzbarer Fremdenverkehrseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Fremdenverkehrsveranstaltungen, nicht möglich.

Die vollständigen oder teilweisen Befreiungen von der Gästebeitragspflicht aus wichtigen Gründen sind in § 4 der Gästebeitragssatzung abschließend festgelegt.

Kalkulation der Gästebeiträge im Gästeggebiet I (gesamtes Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuho) im Kalkulationszeitraum 2018 (2,50 € Gästebeitrag/Übernachtung Erwachsene, 1,25 € Gästebeitrag/Übernachtung Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahren)																
Unterkunft Kategorie	Über- nacht- ungen ins- gesamt	Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre gem. § 4 Abs. 1 Gästebeitrags- satzung	Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (2,50 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 3 Jahre gem. § 4 Abs. 2 Gästebeitrags- satzung	Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 4 bis 17 Jahren	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (1,25 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen beitragsermäßiger Erwachsener ab 18 Jahre gem. § 4 Abs. 2 Gästebeitrags- satzung	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (1,25 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen geschäftsfreisender Personen	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,75 € Tagesgäste- beitrag)	Gesamt- einnahmen aus Tagesgästebel- trägen				
Hotels, Pensionen	98.740	2% =	1.975	85% =	83.929	209.823 €	3% =	2.962	8% =	7.899	9.874 €	1% =	987	1.234 €	740 €	221.671 €
Ferien- wohnungen, Privatzimmer	130.903	1% =	1.309	66% =	86.396	215.990 €	11% =	14.399	21% =	27.490	34.363 €	0,8% =	1.047	1.309 €	197 €	251.859 €
Jugend- herberge	13.092	18% =	2.357	28% =	3.666	9.165 €	18% =	2.357	36% =	4.713	5.891 €	0,0% =	0	0 €	0 €	15.056 €
Camping- park	2.022	0% =	0	79% =	1.597	3.993 €	6% =	121	13% =	263	329 €	2% =	40	50 €	0 €	4.372 €
Zwischen- summe	244.757		5.641		175.588	438.971 €		19.839		40.365	50.457 €		2.074	2.593 €	937 €	492.958 €
Über- nachtungen Jahres- gäste- karten- inhaber/ -inhaber innen	19.411	4% =	776	81% =	15.723	39.308 €	3% =	582	7% =	1.359	1.699 €	5% =	971	1.214 €		42.221 €
Erläuterung: Der Berechnung der Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen werden 30 Übernachtungen pro Jahresgästebeitrag zugrunde gelegt.																
																Gesamt- nahmen aus Gäste- beiträgen
Gesamt- summe	264.168		6.417		191.311	478.279 €				41.724	52.156 €		3.045	3.807 €	937 €	535.179 €

Kalkulation der Gästebeiträge im Gästegebiet II (Stadtteil Steina im Kalkulationszeitraum 2018 (1,10 € Gästebeitrag/Übernachtung Erwachsene, 0,55 € Gästebeitrag/Übernachtung Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahren))																
Unterkunft Kategorie	Über- nacht- ungen ins- gesamt	Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre gem. § 4 Abs. 1 Gästebeitrags- satzung	Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 3 Jahre gem. § 4 Abs. 2 Gästebeitrags- satzung	Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 4 bis 17 Jahren	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (1,10 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 3 Jahre gem. § 4 Abs. 2 Gästebeitrags- satzung	Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 4 bis 17 Jahren	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,55 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen beitragsmündiger Erwachsener ab 18 Jahre gem. § 4 Abs. 2 Gästebeitrags- satzung	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,55 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen geschäftsfreisender Personen	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,35 € Tagesgäste- beitrag)	Gesamt- einnahmen aus Tagesgästekbei- trägen		
Hotels, Pensionen	11.273	3% =	338	86% =	9.695	10.665 €	3% =	338	7% =	789	434 €	1% =	113	62 €	0 €	11.161 €
Ferien- wohnungen, Privatzimmer	8.846	2% =	177	77% =	6.811	7.492 €	7% =	619	13% =	1.150	633 €	0,0% =	0	0 €	31 €	8.156 €
Zwischen- summe	20.119		515		16.506	18.157 €		957		1.939	1.067 €		113	62 €	31 €	19.317 €
Über- nachtungen Jahres- gäste- karten- inhaber/ -inhaber innen	485	0% =	0	100% =	485	534 €	0% =	0	0% =	0	0 €	0% =	0	0 €		534 €
Erläuterung: Der Berechnung der Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen werden 30 Übernachtungen pro Jahresgästebeitrag zugrunde gelegt.																
Gesamt- summe	20.604		515		16.991	18.691 €		957		1.939	1.067 €		113	62 €	31 €	19.851 €

Kalkulation der Gästebeiträge im Gästegebiet III (Stadtteile Tettenborn und Neuhoof) im Kalkulationszeitraum 2018 (0,50 € Gästebeitrag/Übernachtung Erwachsene, 0,25 € Gästebeitrag/Übernachtung Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahren)																	
Unterkunft Kategorie	Über- nacht- ungen ins- gesamt	Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre gem. § 4 Abs. 1 Gästebeitrags- satzung	Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,50 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 3 Jahre gem. § 4 Abs. 2 Gästebeitrags- satzung	Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 4 bis 17 Jahren	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,25 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen beitragsmündiger Erwachsener ab 18 Jahre gem. § 4 Abs. 2 Gästebeitrags- satzung	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,25 € Tagesgäste- beitrag)	Übernachtungen geschäftsreisender Personen	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen (0,20 € Tagesgäste- beitrag)	Gesamt- einnahmen aus Tagesgästeprei- sen					
Ferien- wohnungen, Privatzimmer	2.952	2% =	59	70% =	2.066	1.033 €	9% =	266	17% =	502	126 €	30	8 €	1,0% =	30	6 €	1.173 €
Jugend- herberge	7.936	74% =	5.873	12% =	952	476 €	4% =	317	10% =	794	199 €	0	0 €	0% =	0	0 €	675 €
Zwischen- summe	10.888		5.932		3.018	1.509 €		583		1.296	325 €	30	8 €		30	6 €	1.848 €
Über- nachtungen Jahres- gäste- karten- inhaber/ -inhaber innen	485	0% =	0	87% =	422	211 €	4% =	19	9% =	44	11 €	0	0 €				222 €
Erläuterung: Der Berechnung der Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen werden 30 Übernachtungen pro Jahresgästebeitrag zugrunde gelegt.																	
Gesamt- summe	11.373		5.932		3.440	1.720 €		602		1.340	336 €	30	8 €		30	6 €	2.070 €

Zusammenfassung der Kalkulationen der Gästebeiträge in den Gästegebiet I, II und III (gesamtes Gebiet der Stadt Bad Sachsa, Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhoof) im Kalkulationszeitraum 2018														
Unterkunft Kategorie	Über- nacht- ungen ins- gesamt	Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre gem. § 4 Abs. 1 Gästebeitrags- satzung	Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen	Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 3 Jahre gem. § 4 Abs. 2 Gästebeitrags- satzung	Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher von 4 bis 17 Jahren	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen	Übernachtungen beitragsermäßiger Erwachsener ab 18 Jahre gem. § 4 Abs. 2 Gästebeitrags- satzung	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen	Übernachtungen geschäftsfreisender Personen	Einnahmen Gäste- beiträge aus Übernacht- ungen	Gesamt- einnahmen aus Tagesgästebei- trägen		
Hotels, Pensionen	110.013	2% = 2.313	85% = 93.624	220.488 €	3% = 3.300	8% = 8.688	10.308 €	1% = 1.100	1.296 €	1% = 987	740 €	232.832 €		
Ferien- wohnungen, Privatzimmer	142.701	1% = 1.545	67% = 95.273	224.515 €	11% = 15.284	20% = 29.142	35.122 €	1% = 1.077	1.317 €	0% = 380	234 €	261.188 €		
Jugend- herberge	21.028	39% = 8.230	22% = 4.618	9.641 €	13% = 2.674	26% = 5.507	6.090 €	0% = 0	0 €	0 = 0	0 €	15.731 €		
Camping- park	2.022	0% = 0	79% = 1.597	3.993 €	6% = 121	13% = 263	329 €	2% = 40	50 €	0 = 0	0 €	4.372 €		
Zwischen- summe	275.764	12.088	195.112	458.637 €	21.379	43.600	51.849 €	2.217	2.663 €	1.367	974 €	514.123 €		
Über- nachtungen Jahres- gäste- karten- inhaber/ -inhaber innen	20.381	4% = 776	82% = 16.630	40.053 €	3% = 601	7% = 1.403	1.710 €	5% = 971	1.214 €			42.977 €		
Erläuterung: Der Berechnung der Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen werden 30 Übernachtungen pro Jahresgästebeitrag zugrunde gelegt.														
												Gesamt- ein- nahmen aus Gäste- beiträgen		

Prognostizierte Übernachtungen 2017 / 2018

	Übernach- tungen	Prozentualer Anteil	Prognose Übernach- tungen	Prozentualer Anteil	Prognose Übernach- tungen	Prozentualer Anteil
	2015	2015	2017	2017	2018	2018
Übernachtungen gesamt in Bad Sachsa einschließlich Ortsteilen	281.975	100,00%	292.925	100,00%	296.147	100,00%
Hotels, Pensionen	97.579	34,61%	108.816	37,15%	110.013	37,15%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	142.308	50,47%	141.149	48,19%	142.702	48,19%
Campingpark	1.182	0,42%	2.000	0,68%	2.022	0,68%
Jugendherberge/Jugendgästehaus	20.746	7,36%	20.800	7,10%	21.029	7,10%
Jahresgästekarteninhaber	20.160	7,15%	20.160	6,88%	20.382	6,88%
Übernachtungen gesamt in Bad Sachsa	250.494	100,00%	261.295	100,00%	264.169	100,00%
Hotels, Pensionen	86.466	34,52%	97.666	37,38%	98.740	37,38%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	130.723	52,19%	129.479	49,55%	130.903	49,55%
Campingpark	1.182	0,47%	2.000	0,77%	2.022	0,77%
Jugendherberge	12.923	5,16%	12.950	4,96%	13.092	4,96%
Jahresgästekarteninhaber	19.200	7,66%	19.200	7,35%	19.411	7,35%
Übernachtungen gesamt in Steina	20.307	100,00%	20.380	100,00%	20.604	100,00%
Hotels, Pensionen	11.113	54,72%	11.150	54,71%	11.273	54,71%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	8.714	42,91%	8.750	42,93%	8.846	42,93%
Jahresgästekarteninhaber	480	2,36%	480	2,36%	485	2,36%
Übernachtungen gesamt in Tettenborn	9.406	100,00%	9.450	100,00%	9.554	100,00%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	1.463	15,55%	1.480	15,66%	1.496	15,66%
Jugendgästehaus	7.823	83,17%	7.850	83,07%	7.936	83,07%
Jahresgästekarteninhaber	120	1,28%	120	1,27%	121	1,27%
Übernachtungen gesamt in Neuhof	1.768	100,00%	1.800	100,00%	1.820	100,00%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	1.408	79,64%	1.440	80,00%	1.456	80,00%
Jahresgästekarteninhaber	360	20,36%	360	20,00%	364	20,00%